



Kostenorientierung - Ausgabe 2023

1 Grundsätzliches über Aufnahme und Aufenthaltskosten

- 1.1** Die Aufnahme der Pensionäre erfolgt auf vorgängig vorgenommenen Abklärungen.
- 1.2** Mit der **Tagespauschale** werden alle charakteristischen Leistungen unseres Hauses für Betagte mit Ausnahme der unter **Ziffer 4** angeführten Nebenkosten abgegolten. Die Tagespauschale wird mit dem von den Krankenversicherern und den Kantonen anerkannten BESA-System (BESA Leistungskatalog 2010) ermittelt. Für **Feriengäste**, die Pflegeleistungen beanspruchen, zahlen die Krankenkasse und der Kanton ebenfalls einen Beitrag entsprechend ihrer BESA-Stufe (vereinfachtes Einstufungsverfahren). Feriengäste bezahlen zusätzlich CHF 20.00 pro Tag selber. Nachstehend die für 2023 gültigen Preise:

Pflegebedarfsstufen (BESA)	Tagespauschale; Anteil Pensionäre ¹⁾				Anteile von Dritten (Auszahlung direkt an Institut)		Alle Anteile
	Anteil Aufenthalt		Anteil Pflege Fr. / Tag	EL-Obergrenzen Total Fr. / Tag	Kanton Anteil Pflege Total Fr. / Tag	Krankenversicherer Anteil Pflege Total Fr. / Tag	Total Fr. / Tag
	Hotellerie & Betreuung Fr. / Tag ²⁾	Infrastruktur Fr. / Tag					
0	136.45	31.75	0.00	168.20	0.00	0.00	168.20
1	136.45	31.75	1.60	169.80	0.00	9.60	179.40
2	136.45	31.75	14.40	182.60	0.00	19.20	201.80
3	136.45	31.75	23.00	191.20	4.20	28.80	224.20
4	136.45	31.75	23.00	191.20	17.00	38.40	246.60
5	136.45	31.75	23.00	191.20	29.80	48.00	269.00
6	136.45	31.75	23.00	191.20	42.60	57.60	291.40
7	136.45	31.75	23.00	191.20	55.40	67.20	313.80
8	136.45	31.75	23.00	191.20	68.20	76.80	336.20
9	136.45	31.75	23.00	191.20	81.00	86.40	358.60
10	136.45	31.75	23.00	191.20	93.80	96.00	381.00
11	136.45	31.75	23.00	191.20	106.60	105.60	403.40
12	136.45	31.75	23.00	191.20	119.40	115.20	425.80

¹⁾ Finanzierung durch Bewohnende und / oder mittels Ergänzungsleistungen

²⁾ Anteil Hotellerie: Fr. 120.90; Anteil Betreuung: Fr. 15.55

Die individuell zutreffende Tagespauschale kann in der Regel erst etwa 4 Wochen nach dem Eintritt ermittelt werden. Mit der/dem Eingetretenen (evtl. mit der Vertrauensperson) wird vorher ein Interview (Assessment) geführt und eine gemeinsame Zielvereinbarung unterzeichnet. Es gilt die BESA-Stufe gemäss dem jeweils gültigen, vom Arzt unterzeichneten Erfassungsformular für die Abrechnung der Pflegeleistungen. Tritt im Laufe der Zeit eine Änderung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ein, wird die Einstufung entsprechend angepasst und die Zielsetzung neu vereinbart.



- 1.3** Den Pensionären wird nur **der Anteil der Tagespauschale** (bzw. ihren Vertrauenspersonen) monatlich in Rechnung gestellt. Die **Beiträge der Krankenkasse** sowie **des Kantons Bern** werden von diesen direkt an das Schlössli Pieterlen vergütet. Bei Pensionären von anderen Kantonen muss eine Regelung vor Eintritt getroffen werden.

Damit die Fakturierung korrekt erfolgen kann, benötigen wir eine Kopie der jeweils gültigen Krankenversicherungspolice und der Versicherungskarte (**bitte Vorder- und Rückseite kopieren**).

Die Krankenkasse stellt ihrerseits den Versicherten die Selbstbehalte (10%, aber maximal CHF 700.00 pro Jahr) und die gewählte Franchise (minimal CHF 300.00) in Rechnung.

- 1.4** Wer nicht in der Lage ist, seinen Anteil der Tagespauschale für den Aufenthalt im Schlössli, die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung usw. vollständig aus Renten und gegebenenfalls aus Vermögensanteil, Hilflosenentschädigung sowie anderen Einkünften zu finanzieren, kann **Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV** beantragen. Die dazu nötigen Formulare für den Antrag sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde erhältlich. Die Ergänzungsleistungen werden so bemessen, dass die Lebenskosten im Heim vollständig bezahlt werden können. Für die Bezahlung persönlicher Auslagen (z.B. Kleider, Coiffeur, Taschengeld usw.) wird monatlich mit der EL ein Sackgeld ausbezahlt.
- 1.5** Bei länger als einem Jahr dauernder mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit leistet die AHV auf Gesuch hin eine monatliche **Hilflosenentschädigung (HE)**. Das Gesuch muss durch den Pensionär oder die vertretungsbefugte Person selber gestellt werden. Wer selber eine HE beantragt oder bei Eintritt bereits eine HE bezieht, informiert uns bitte darüber.
- 1.6** Vor dem Eintritt muss zwingend eine **Vorauszahlung** von **CHF 5'000.00** auf unser Konto bei der Valiant Bern, IBAN CH85 0630 0504 1102 8190 2 geleistet werden. Nach dem Austritt wird dieser Betrag mit der Schlussrechnung verrechnet. Die Pensionäre oder ihre Vertrauenspersonen verpflichten sich schriftlich (mit Unterzeichnung des Pflegevertrages) zur Bezahlung der anfallenden Kosten.

2 Abwesenheiten der Pensionäre: reduzierte Tagespauschalen

2.1 Zimmerreservation vor dem Eintritt ins Schlössli

Wer auf der Dringlichkeitsliste des Heimes notiert ist, kann für den bevorstehenden Eintritt relativ kurzfristig im Voraus benachrichtigt werden. Erfolgt der Eintritt später als an dem vom Heim avisierten Datum, wird eine Reservationsgebühr berechnet. Diese entspricht der Tagespauschale Anteil Aufenthalt, abzüglich CHF 15.00 (CHF 148.80). Eine Reservation vor dem Eintritt ist für 3 Wochen möglich (wiederum gegen Bezahlung).

2.2 Ferienzimmer-Reservation

Das Ferienzimmer kann für eine maximale Dauer von 2 Wochen reserviert werden. Hierfür wird pro Tag eine Reservationspauschale von CHF 148.80 in Rechnung gestellt.

2.3 Vorübergehende Abwesenheiten wie z.B. Ferien oder Spitalaufenthalt

Am Austritts- sowie am Rückkehrtag wird die volle Tagespauschale Anteil Pensionär fakturiert. Ab dem 2. Abwesenheitstag wird die Tagespauschale Anteil Pensionär abzüglich CHF 15.00 pro Tag für die variablen Kosten berechnet.



3 In der Tagespauschale enthaltene Leistungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume (**exkl. Schlussreinigung**)
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung sowie seelsorgerische Betreuung
- Musiktherapie nach individueller Vereinbarung
- Benutzung / zur Verfügung stellen von Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Konzerte, Filmvorführungen, Theatergruppe „Schatztruhe“, saisonale Festlichkeiten, Therapiebad mit Pensionärgruppe oder nach individueller Vereinbarung, Andachten und Gottesdienste, Altersturnen (Bewegungstherapie), Kochgruppen, Handarbeitsgruppe, Bibliothek, Spielgruppen, Singen, Beschäftigungsmöglichkeiten im Haus und Garten, Spaziergänge im Park, Dekorationen
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen im Zusammenhang mit Heimaufenthalt
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, Kaffee und Tee auf Etagen oder bei Mahlzeiten
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Fusspflege bei Diabetikern

4. In der Tagespauschale nicht enthaltene Leistungen

4.1 Preise

Das Schlössli Pieterlen bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern alle Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen an. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der minimal in Rechnung gestellte Ansatz basiert auf dem ¼ - Stunden – Takt. Grundsätzlich bieten wir alle Dienstleistungen von Montag bis Freitag an. Dienstleistungen, welche an Samstagen oder Sonntagen und auch an Feiertagen erbracht werden müssen, werden mit einem Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.



4.2 Preisliste für nicht im Tarif enthaltene Leistungen

- **Pauschale für administrativen Aufwand für Ein- und Austritt** CHF 300.00
- **Verpflegung im Zimmer** (nicht krankheitsbedingt) pro Mahlzeit CHF 8.50
- **Coiffeur** separate Tarifierung
- **Fusspflege / Pedicure** separate Tarifierung
(bei Bewohnern, welche diese Dienstleistung aus kosmetischen Gründen wahrnehmen und durch die Bewohner selber in Auftrag gegeben werden)
- **Transporte und Begleitung** pro Stunde CHF 60.00
zu externen Anlässen und Terminen; pro km CHF 0.80
gilt auch für Wartezeiten;
abgerechnet wird in im ¼-Stunden - Takt
- **Wäsche / Bekleidung** mit Namen beschriftet einmalig CHF 150.00
- **Flick- und Änderungsarbeiten** pro Stunde CHF 60.00
- **Schlussreinigung Zimmer** CHF 200.00
- **Arbeiten technischer Dienst**
Reparaturarbeiten von persönlichen Gegenständen pro Stunde CHF 60.00
Installation (TV, Internet, Telefon, etc.)
Alle Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet
und verstehen sich exkl. Ersatzteile.

4.3 Weitere, nicht im Tarif enthaltene Leistungen / Produkte sind

- persönliche Pflegeprodukte, Drogerie- und Toilettenartikel
- Durch eine/einen Ärztin / Arzt verordnete Produkte der Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL), welche den MiGeL-Höchstvergütungsbetrag Pflege oder die dafür vorgesehene Pauschale übersteigen (nur Differenzbetrag)
- Kioskartikel und Konsumation im Restaurant
- Telefongesprächs- und Telefongebühren (inkl. Aufschaltgebühren), bei Ferienvertrag inbegriffen
- TV-Antennengebühren (CHF 20.00 / Monat), bei Ferienvertrag inbegriffen
- weitere, speziell in Auftrag gegebene Leistungen



5 Fakturierung und Zahlungsverkehr

- 5.1** Die Rechnungen werden an die Pensionäre selber oder an die uns mitgeteilte **zuständige Person für finanzielle Angelegenheiten** gerichtet.
- 5.2** Die Fakturen sind **10 Tage nach Erhalt zahlbar**. Für Rechnungsbeträge, die am Ende des Versandmonates noch nicht bezahlt sind, kann das Heim einen Verzugszins von gegenwärtig 4% belasten. In begründeten Fällen, wie z.B. bei Verzug der Auszahlung von EL, kann auf eine Verzugszinsbelastung verzichtet werden.
- 5.3** Die Stiftung Schlössliheim Pieterlen wird mit Unterzeichnung des Pflegevertrages mit Zession bevollmächtigt, bei unbegründetem Versäumen der Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen, die Einkünfte aus Renten wie AHV, Ergänzungsleistungen, Pensionskasse, Hilflosenentschädigung direkt an sich auszahlen zu lassen. Die Stiftung darf zudem den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde informieren um das Inkasso längerfristig zu regeln.

6 Versicherungen

6.1 Obligatorische Krankenversicherung

Bei der Festlegung von allfälligen EL zur AHV werden auch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung berücksichtigt. EL-Bezügern werden Franchise und Selbstbehalte nach Geltendmachung bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde im Rahmen der vorgegebenen Beiträge zurückvergütet (**siehe auch Punkt 5.3 des Pflegevertrages**).

6.2 Hausrat- und Haftpflichtversicherungen (betrifft nur Dauergäste)

Wir verweisen auf die **Punkte 5.1 und 5.2 des Pflegevertrages für Dauergäste**. Ferienaufenthalter sind für ihre Hausrat- und Haftpflicht-Versicherung selber besorgt und nicht über das Schlössli versichert.

7 Serafe: Radio- und TV-Empfangsbewilligung (betrifft nur Dauergäste)

Seit 2019 übernimmt unsere Institution für Daueraufenthalter die Gebühren für die Radio- und TV-Empfangsbewilligung. Sie können die Serafe-Gebühren zu Hause kündigen.

8 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 30 Tage auf Ende eines Monats. Nach Ableben wird noch für 7 Tage eine reduzierte Tagestaxe von CHF 95.00 erhoben. Siehe auch **Ziffer 8.2 gemäss Pflegevertrag für Daueräste**.

Ferienvertrag: Nach dem Mindestaufenthalt von 3 Wochen, besteht keine Kündigungsfrist, ein Austritt ist danach jederzeit möglich.

9 Kontaktpersonen im Schlössli

Für Fragen im Zusammenhang mit der Fakturierung wenden Sie sich bitte an die Bewohneradministration. Sie erreichen uns zu den normalen Bürozeiten (Montag – Freitag; 08.00 – 12.00 und 13.30 – 16.30 Uhr unter der Nummer 032 377 11 11.

Pieterlen, im Mai 2023